

<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührensätze</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist die Wohnfläche der benutzten Räume in Quadratmetern. Für die einzelnen Unterkünfte werden folgende Sätze festgelegt: Strümper Straße 79,81-83 Benutzungsgebühr qm/mtl. 5,66 € Hierdurch werden alle Neben- und Verbrauchskosten bis auf die Stromkosten abgegolten.</p> <p>(2) Bei durch die Stadt Meerbusch angemieteten Unterkünften entspricht die Höhe der Gebühr der monatlich zu entrichtenden Miete.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührensätze</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist die Wohnfläche der benutzten Räume in Quadratmetern. Für die einzelnen Unterkünfte werden folgende Sätze festgelegt: Strümper Straße 79,81-83 Benutzungsgebühr pro Person/Monat 330,00 € Hierdurch werden alle Neben- und Verbrauchskosten bis auf die Stromkosten abgegolten. Die Gebühren werden in Höhe der Nichtprüfungsgrenzen des SGB II und SGB XII für Bruttokaltmieten gedeckelt.</p> <p>(2) Bei durch die Stadt Meerbusch angemieteten Unterkünften entspricht die Höhe der Gebühr der monatlich zu entrichtenden Miete.</p> <p>(3) Bei Unterbringung in einer anderen städtischen Notunterkunft gilt für die Gebühren die dortige Satzung entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Stromkosten</p> <p>(1) Für den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages und die Zahlung der Kosten für den individuellen Stromverbrauch sind die Benutzer und Benutzerinnen grundsätzlich selbst verantwortlich.</p> <p>(2) Sofern eine Abrechnung der individuellen Stromkosten zwischen Stromanbieter und Benutzer bzw. Benutzerin nicht möglich ist, erhebt die Stadt Meerbusch eine Stromkostenpauschale in Höhe von monatlich € 45,-- pro Person. Sie wird zusammen mit der Benutzungsgebühr zur Zahlung fällig. Die Höhe der Stromkostenpauschale richtet sich nach der Umlage der gesamten in den Einrichtungen entstehenden, nicht anderweitig abgerechneten Stromkosten und wird von der Stadt Meerbusch jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des zuletzt abgerechneten Jahres überprüft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Stromkosten</p> <p>(1) Für den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages und die Zahlung der Kosten für den individuellen Stromverbrauch sind die untergebrachten Personen grundsätzlich selbst verantwortlich.</p> <p>(2) Sofern eine Abrechnung der individuellen Stromkosten zwischen Stromanbieter und der untergebrachten Person nicht möglich ist, erhebt die Stadt Meerbusch eine Stromkostenpauschale in Höhe von monatlich € 80,-- pro Person. Sie wird zusammen mit der Benutzungsgebühr zur Zahlung fällig. Die Höhe der Stromkostenpauschale richtet sich nach der Umlage der gesamten in den Einrichtungen entstehenden, nicht anderweitig abgerechneten Stromkosten und wird von der Stadt Meerbusch jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des zuletzt abgerechneten Jahres überprüft.</p>

